

Nr. 447D

10.03.2014

BOFAXE



Referendum zur Unabhängigkeit der Krim

Autor / Nachfragen

Prof. Dr. Hans-Joachim
Heintze
Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

Nachfragen:
Hans-
Joachim.Heintze@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Bei dem Referendum am 16. März sollen die Bewohner der Halbinsel entscheiden, ob die Krim sich der Russischen Föderation anschließt. Eine prorussische Mehrheit gilt als sicher. Die über Jahrhunderte russische Halbinsel gehört völkerrechtlich zur Ukraine. (Spiegel online vom 10.03.2014)

Der Krim-Konflikt wirft Fragen auf, die von der Politik nur plakativ beantwortet werden. Der Rechtsstatus der Krim gehört dazu. Die Krim ist nämlich keineswegs „ur-ukrainisches“ Territorium. Vielmehr kam die Krim durch eine Entscheidung der sowjetischen Regierung 1954 von der Russischen zur Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik. Dies erfolgte im Rahmen der kommunistischen Nationalitätenpolitik, die dem Prinzip des „Teile und Herrsche“ folgte und darauf abzielte, Konflikte zwischen den Nationen zu schüren. Die Krim war diesbezüglich kein Einzelfall, solche Entscheidungen wurden in vielen Teilen der Sowjetunion gefällt und wirken bis heute nach (z.B. im Verhältnis zwischen Armenien und Aserbaidschan).

Die Auflösung der Sowjetunion erfolgte auf der Grundlage der sowjetischen Verfassung. Demnach hatten alle **Sowjetrepubliken** Selbstbestimmungsrecht und konnten aus der Föderation austreten. Natürlich nahm in der kommunistischen Zeit niemand diese Bestimmung ernst, der Niedergang der Herrschaft der KPdSU brachte aber die Berufung darauf mit sich. Zudem wurde das Unabhängigkeitsbegehren durch Volksabstimmungen abgesichert. Daraufhin zerfiel die Sowjetunion in unabhängige neue Staaten. Dabei wurde das aus der Dekolonisierung bekannte Prinzip „uti possidetis“ angewendet, d.h. die Neustaaten folgten in die Grenzen der Vorgänger-Sowjetrepublik nach; Grenzänderungen gab es nicht. Die Anwendung dieses Prinzips hatte sich in Afrika als weise erwiesen, da alle von den Kolonialmächten gezogenen Grenzen ungerecht waren, Grenzänderungen aber zu einer endlosen Kette neuer Forderungen geführt hätten. Ähnlich kann man hinsichtlich der Sowjetunion argumentieren, die sich weithin auch wie eine Kolonialmacht verhielt. Konsequenterweise hatten aber die zahlreichen autonomen Einheiten in den Sowjetrepubliken kein Recht auf staatliche Unabhängigkeit, was viele Konflikte mit sich brachte. Der bekannteste war der im autonomen Tschetschenien. Das hatte sich 1991 von Russland unabhängig erklärt und dies durch ein Referendum bestätigen lassen. Moskau verweigerte die Anerkennung und ging mit Waffengewalt gegen die „Separatisten“ vor. Es kam zu schwersten Menschlichkeits- und Kriegsverbrechen.

Vor diesem Hintergrund überrascht, dass Moskau nunmehr ein Referendum zur Rechtsgrundlage der Lostrennung eines autonomen Gebietsteiles machen will. Hinzu kommt, dass auch in anderen Staaten einseitige Volksabstimmungen zu Unabhängigkeit nicht zulässig sind. So erklärte der Oberste Gerichtshof Kanadas eine unilaterale Lostrennung Quebecs für rechtswidrig. Wirksam werden kann sie nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Ottawa. Südsudan konnte nur unabhängig werden, weil die sudanesische Regierung einem Referendum zugestimmt hatte.

Die Staatenpraxis zeigt, dass einseitige Volkabstimmungen kein Weg sind, das Prinzip der territorialen Integrität von Staaten zu unterlaufen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.